Satzung des Turn- und Sportvereins Epfach 1949 e.V.

Präambel

Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper! Diese Erkenntnis der ältesten Kulturvölker hat durch Jahrtausende hindurch Bestand gehabt und seine volle Gültigkeit auch heute noch bewahrt. Der Sport in all seinen Formen, im Turnen und Spiel hält den Geist frisch, strafft den gesunden Körper. In ehrlichem Wettkampf und kameradschaftlichem Entgegenkommen wird die Gesundheit gestärkt und Erkrankungen wirksam vorgebeugt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Turn- und Sportverein Epfach 1949 e.V.“ mit Sitz in Epfach, Landkreis Landsberg a. Lech verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Sports und die Bewahrung der Gemeinschaft der Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch kulturelle Gemeinschaftsaktivitäten verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der TSV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Abteilungen sind außerdem Mitglieder der jeweiligen Fachverbände im Bayerischen Landessportverband e.V.

§ 4 Gliederung des Vereins

1) Der TSV gliedert sich in einzelne Abteilungen, denen allein oder im Zusammenwirken mit anderen Abteilungen die praktische Durchführung der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Belange des TSV – soweit sie vereinsinternen Charakter haben – übertragen sind.
2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen anderen Abteilungen tätig sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Nationalität und sexueller Orientierung werden, sofern sie sich zur Satzung durch Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung bekennt; es ist hierfür eine Zustimmung eines Vereinsorgans nicht erforderlich.
2) Jedes Mitglied einer Abteilung muss Mitglied des TSV sein.
3) Es ist zu unterscheiden zwischen
    a) ordentlichen Mitgliedern, das sind alle beitragszahlenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) jugendlichen Mitgliedern, das sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
c) Ehrenmitgliedern, das sind solche Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des TSV besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im TSV endet
   a) durch Austritt: dieser ist wirksam mit Zugang einer schriftlichen Erklärung an ein beliebiges Mitglied der Vorstandschaft,
   b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses,
   c) durch Tod.
2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten; mit Ausnahme noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem TSV oder einem Dritten, die aus der früheren Mitgliedschaft des Ausgetretenen beim TSV entstanden sind; austretende Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei eingebrachte Geld- und Sachwerte zurück.

§ 7 Ausschluss

1) Der Ausschluss aus dem TSV nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b kann nur erfolgen
a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Vergehen gegen diese Satzung,
b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des TSV,
c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
d) bei aktiver Tätigkeit bei einem anderen Sportverein ohne ausdrückliche Genehmigung durch den TSV Ausschuss,
e) wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
2) Dem Mitglied ist der Ausschlussbeschluss schriftlich mitzuteilen.
3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Vollversammlung innerhalb vier Wochen zu, vom Tage der Zustellung des Ausschlussbescheides an gerechnet. Bei der Frage über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Bis zum Beschluss durch die Vollversammlung bleibt der Betroffene Mitglied des TSV, kann jedoch in der Ausübung seiner Rechte nach §8 durch Beschluss des Ausschusses bis zu einer Entscheidung über die Berufung gehindert werden, wenn ansonsten eine Gefahr für TSV Mitglieder oder Dritte oder eine massive Schädigung für den TSV drohen würde.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Vollversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach § 5 Abs. 3 Buchstaben a und c berechtigt,

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
c) Turnen und Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
d) an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen und
e) vom TSV einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, die sich im Vereins- oder Abteilungsbetrieb ereignen können, zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
a) die Satzungen des TSV, des BLSV und der jeweiligen Fachverbände anzuerkennen, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
b) nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln,
c) die durch Beschluss der Vollversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und
d) an sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des TSV und seiner Abteilung tatkräftig mitzuwirken.

Einnahmen, Ausgaben, Beiträge, Geschäftsjahr

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen des TSV setzen sich insbesondere zusammen aus:
a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
b) den Überschüssen aus Veranstaltungen,
c) der Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
d) freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

§ 11 Ausgaben

1) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2) Mittel des Vereins dürfen nur für ~~die~~ satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei~~m~~ Ausscheiden aus dem TSV oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TSV nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Ausschusses statt.

§ 12 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vollversammlung festlegt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Ausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Innere Organisation des TSV

§ 14 Organe

1) Die Organe des TSV sind:
a) die Vorstandschaft,
b) der Ausschuss,
c) die Vollversammlung.
2) Wählbar in die Organe sind nur volljährige Mitglieder des TSV.

§ 15 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus ein bis maximal drei gleichberechtigten Mitgliedern, im folgenden Vorstandsteam genannt, sowie Kassier und Schriftführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandsteams regelt sich durch einen internen Beschluss. Kassierer und Schriftführer können durch Beschluss der Generalversammlung zusätzlich zu ihrer eigentlichen Funktion auch zu Mitgliedern des Vorstandsteams gewählt werden, die maximale Anzahl von drei Mitgliedern darf aber nicht überschritten werden.
2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3) Alle Vorstandsteammitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4) Die im Vereinsregister eingetragenen jetzigen Vorstände bilden bis zur Wahl 2028 das Vorstandsteam im Sinne der neuen Satzung.

§ 16 Ausschuss

1) Der Ausschuss besteht aus:
   a) folgenden stimmberechtigten Mitglieder:
   aa) der Vorstandschaft (§ 15),
   bb) den 1. Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen (§ 22 Abs. 3 und 4),
   cc) dem 1. Jugendleiter jeder einzelnen Abteilung, soweit vorhanden § 22 Abs. 3 und 4),
   dd) den Beisitzern; § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung;
   ee) den Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 3 Buchstabe c).
   Ein Vereinsmitglied darf nur 1 Funktion nach Satz 1 Buchstaben aa – ee ausüben. Nimmt er ein Amt an, obwohl er schon ein Amt nach Satz 1 Buchstaben aa - ee bekleidet, gilt er als von seinem erstbekleideten Amt zurückgetreten (Abs. 2; § 20).
2) folgenden beratenden Mitgliedern, soweit sie nicht schon stimmberechtigtes Mitglied sind:
   a. 1 Betreuer einer Mannschaft oder Gruppe,
   b. Platzwart,
   c. Fähnrich.
3) Bei Ehrenmitgliedern und während der gewählten Amtszeit bei anderen Ausschussmitgliedern erlischt das Amt eines Ausschussmitgliedes durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder mit Austritt aus dem TSV. Der Rücktritt ist wirksam mit Zugang einer schriftlichen Erklärung an ein Mitglied des Vorstandsteams.

§ 17 Ordentliche und Außerordentliche Vollversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Organe des § 14 Abs. 1 zustehenden Rechte werden in der Vollversammlung als oberstes Organ des TSV ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben eine Stimme (§ 8 Buchstabe a). Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b ist die Anwesenheit gestattet.

A) Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Ort und Zeit ist durch Aushang und Onlinepublikation 7 Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung bekanntzugeben. Dieser Aushang ist an die Vereinsanschlagtafel am Kriegerdenkmal in Epfach anzubringen und die Onlinepublikation im Gemeindeanzeiger und der Heimat Info App vorzunehmen. Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Vollversammlung bei einem Vorstandsteammitglied einzureichen. Die Vollversammlung ist, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

B) Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen finden statt

a) auf Beschluss des Ausschusses,
b) wenn ein Viertel der Mitglieder des TSV mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes der Versammlung darauf dies beantragt.

Für die außerordentliche Vollversammlung gilt das unter A) Ausgeführte sinngemäß.

§ 18 Aufgaben der Vollversammlung

1) Der Vollversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
2) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
    a) Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses, soweit dies nicht den Abteilungsversammlungen übertragen ist,
    b) Festlegung der Beiträge,
    c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
    d) Satzungsänderung,
    e) Erledigung von Berufungen,
    f) Auflösung des Vereins,
    g) Amtsenthebung eines Vorstandschafts- oder Ausschussmitgliedes.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Vollversammlung müssen mindestens sein:

a) Feststellung der Anwesenheitsliste und der Stimmberechtigten,
b) Rechenschaftsberichte der Organe und Kassenprüfer,
c) Beschlussfassung über Entlastung der Organe,
d) Anträge.

§ 20 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Geschäfte des TSV nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Vollversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Sie ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden von Organmitgliedern nach § 16 Abs. 2 deren Amt bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung oder Abteilungsgeneralversammlung durch geeignete Mitglieder des TSV zu besetzen. Nach einem diesbezüglichen Ausscheiden eines Organmitgliedes muss die nächste ordentliche Vollversammlung oder Abteilungsgeneralversammlung ein entsprechendes Organmitglied neu wählen. Die vorgenannten Sätze 2 und 3 gelten nicht für Ehrenmitglieder.

§ 21 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1) Die Vorstandsteammitglieder nach §15 (1) leiten den Verein. Nach innen haben sie insoweit Entscheidungsgewalt, als sie ihnen nicht durch Bestimmungen in dieser Satzung entzogen sind. Jeder von Ihnen kann den Vorstand allein vertreten, Entscheidungen treffen die drei Mitglieder untereinander mit Mehrheit. Einer der drei Vorstandsteammitglieder beruft und leitet alle Sitzungen der Organe, unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsteammitglied bedarf zu einer Willenserklärung, die eine Verpflichtung oder Verfügung von mehr als 200,-- € aber höchstens 500,-- € darstellt, der Einwilligung der Vorstandschaft oder des Ausschusses und zu einer Willenserklärung, die eine Verpflichtung oder Verfügung von mehr als 500,-- € darstellt, der Einwilligung des Ausschusses. Bei laufenden Verpflichtungen gelten diese Beitragsgrenzen für Ausgaben während eines Kalenderjahres. Bei Grundstücksangelegenheiten ist mit Ausnahme des Erwerbes und der Veräußerung von Grundstücken – dies obliegt der Beschlussfassung der Vollversammlung – immer der Ausschuss zuständig.

2) Der Kassier verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für die pünktliche und ordentliche Einziehung der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandsteams (Ausnahme Abs. 2) geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Die Abrechnung über die Beitragseinziehung ist ebenfalls stets prüfbereit zu halten.

3) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorstandsteams allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle und unterzeichnet diese. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der in der Vollversammlung verlesen wird.

§ 22 Abteilungen

1) Der TSV ist zur Erfüllung des Vereinszweckes in einzelne Abteilungen gegliedert. Die Vollversammlung ist zuständig für Abteilungsgründungen oder –auflösungen.
2) Die Abteilungen müssen eigene Ausschüsse haben, wobei § 15 Abs. 2 entsprechend Anwendung findet, und jährliche Generalversammlungen abhalten.
3) Die Anzahl der Personen im Abteilungsausschuss bestimmt die Abteilungsgeneralversammlung. In jedem Fall müssen Abteilungsausschussmitglieder die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und Nr. 2 Buchstabe a genannten Personen sein.

4) Die Abteilungsausschussmitglieder werden von der Abteilungsgeneralversammlung gewählt, an der jedes Vereinsmitglied teilnehmen und wenn es volljährig ist, auch wählen und abstimmen darf.
5) Die Abteilungen stellen keine eigenen Vereine dar, sondern sind Unterabteilungen des TSV.
6) Die Abteilungen sind zu ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Ausgaben dürfen das Maß der Notwendigkeit und das Abteilungsbarvermögen nicht übersteigen. Zuweisungen von und Rückführungen an die Vereinshauptkasse bestimmt der Vereinsausschuss.
7) Die Abteilungen haben in der Vollversammlung des TSV einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt 2 der 4 Beisitzern § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d). Jedes Jahr wechselt die Kassenprüfung auf die anderen beiden Beisitzer. Die beiden jeweiligen Kassenprüfer haben gemeinschaftlich jeweils vor der ordentlichen Vollversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

§ 24 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 25 Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit erforderlich, sofern mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des TSV weniger als 4/5 der Mitglieder in der Vollversammlung, so ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen erhält, sind sämtliche Organe, auch die der Abteilungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sämtliche Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt jeweils durch Stimmzettel oder bei Einverständnis der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen.
3) Die Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlungen, der Ausschussversammlungen und der Vorstandschaftsversammlungen werden durch die Fertigung von Protokollen durch den Schriftführer beurkundet, der diese Protokolle auch zu unterschreiben hat.

§ 27 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder

undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 28 Verwaltung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Abodiacum Epfach e.V. oder falls dieser nicht mehr besteht, an den Trachtenverein Lechroaner Epfach e.V. oder falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an alle dann noch bestehenden steuerbegünstigten Vereine mit Sitz in Epfach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 2010 außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 9.7.2026 beschlossen.



Dominique Hundt
Schriftführer